



5 StR 533/10

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 10. Februar 2011
in der Strafsache
gegen

wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer
Menge

hier: Anhörungsrüge

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. Februar 2011 beschlossen:

Die Anhörungsrüge des Verurteilten gegen den Senatsbeschluss vom 10. Januar 2011 wird kostenpflichtig zurückgewiesen.

G r ü n d e

1 Der Senat hat die vom Generalbundesanwalt vorgetragene Einschätzung ersichtlich geteilt, das Landgericht habe Angaben des Angeklagten zur Gestaltung des Strafvollzugs nicht strafshärfend berücksichtigt (II.2 der Antragsschrift).

Raum Brause Schaal

Schneider König